



# Datenschutz vor Ort

Karsten Neumann  
Landesbeauftragter für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern

Hansestadt Stralsund, 15. November 2006



# Agenda

---

- I. Schutz personenbezogener Daten – eine Standortbestimmung
- II. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil
- III. Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung
  
- IV. Informationsfreiheit oder Datenschutz?



# I. Schutz personenbezogener Daten – eine Standortbestimmung

---

„Wir verbieten bei unserer königlichen Ungnade allen und jedem nachzuforschen, wie viel ein anderer auf seinem Folio zu Gute habe, auch soll niemand von den Bank-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren:

Weder durch Worte, Zeichen oder Schrift – bei Verlust ihrer Bedienungen, und bei den Strafen, die Meineidige zu erwarten haben.

Zu dem Ende sollen sie bei Antretung ihres Amtes besonderes schwören, dass sie alle Geschäfte, die sie als Bedienstete der Bank unter Händen haben werden, als das größte Geheimnis mit in die Grube nehmen werden.“

Erlass Friedrichs des Großen 1776





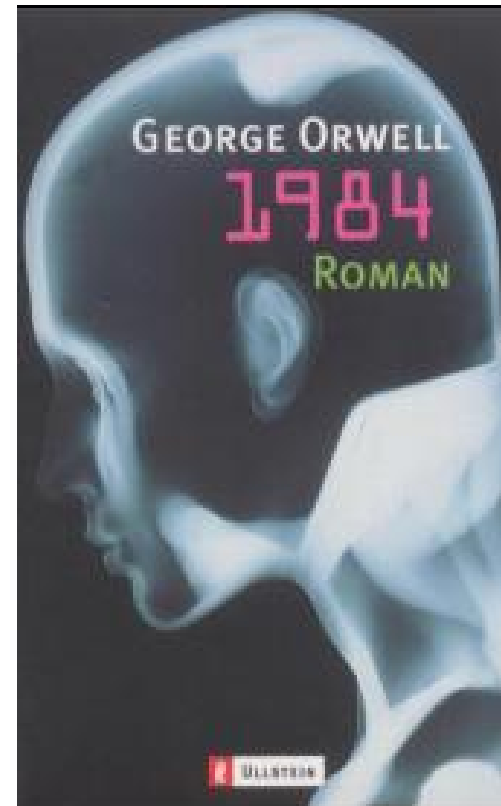
# Datenschutz in der Informationsgesellschaft

◆ Art. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

◆ Art. 2 (1) GG:

„Jeder hat das Recht, auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit... “





## II. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil



Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83u.a. – Leitsätze:

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG umfasst.

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die **Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**





## II. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil

---

2. Einschränkungen des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen **gesetzlichen Grundlage**, die dem rechtsstaatlichen Gebot der **Normenklarheit** entsprechen muss.

Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten.

Auch hat er **organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen** zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.





## II. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil

◆ Datenschutz ist ein Grundrecht:

◆ Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h.:

*Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen*

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

gesetzliche Ermächtigung

normenklar

verhältnismäßig

organisatorischer und verfahrensmäßiger Schutz



## III. Datenschutz im öffentlichen Recht

---

1. Europäisches Recht  
Artikel 286 EG-Vertrag  
EG-Verordnung Nr. 45/2001
2. Bundesrecht  
Bundesdatenschutzgesetz
3. Landesrecht  
Landesdatenschutzgesetz



## Verfassung Mecklenburg–Vorpommern:

---

### Art. 6 (1):

„Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Dieses Recht findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und in den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.“

### Art. 37:

(3) Jeder kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden mit der Behauptung, bei der Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung in seinem Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten verletzt zu sein.





# das Schutzkonzept des Landesdatenschutzgesetzes

---

1. Allgemeine Vorschriften, §§ 1 – 6
2. Verarbeitung personenbezogener Daten, §§ 7 – 23
3. Rechte des Betroffenen, §§ 24 – 28
4. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, §§ 29 – 33
5. Besondere Regelungen, §§ 34 – 39
6. Sonder- und Schlussvorschriften, §§ 40 – 44



# Anwendungsbereich

---

§ 2 (1) DSGVO M-V:

gilt für alle  
öffentlichen Stellen

§ 2 (4) DSGVO M-V:

Subsidiarität => spezielle  
Vorschriften gehen vor

§ 3 (1) DSGVO M-V:

„Personenbezogene Daten  
sind

- ◆ Einzelangaben
- ◆ über persönliche
- ◆ oder sachliche  
Verhältnisse
- ◆ einer bestimmten
- ◆ oder bestimmbaren
- ◆ natürlichen Person.“



# Beispiele für spezialgesetzliche Bestimmungen

---

- § 117 SGB XII i. V. m. SozhiDAV: Überprüfung von Leistungsempfängern
- § 68 SGB X: Übermittlung für Aufgaben der Polizei, der StA und Gerichte sowie der Gefahrenabwehrbehörden oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
- § 14 LKHG M-V: Verarbeiten von Patientendaten
- § 12 VermKatG: Auskunft aus dem, Einsicht ins Liegenschaftskataster
- § 7 LHG M-V i. V. m. Hochschulsatzung: Verarbeiten der Daten von Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidaten
- § 44 SOG M-V: Rasterfahndung
- §§ 100 a ff. StPO: Telefonüberwachung



## Begriffsbestimmungen, § 3

---

- ◆ Datei
- ◆ Akte
- ◆ Daten verarbeitende Stelle
- ◆ Dritter
- ◆ Stellen innerhalb des öffentlichen Bereiches
- ◆ Verbundverfahren
- ◆ Abrufverfahren
- ◆ mobile Datenverarbeitungssysteme
- ◆ Datenverarbeitung:
  - ◆ Erheben
  - ◆ Speichern
  - ◆ Verändern
  - ◆ Übermitteln
  - ◆ Sperren
  - ◆ Löschen
  - ◆ Nutzen
  - ◆ Anonymisieren
  - ◆ Pseudonymisieren
  - ◆ Verschlüsseln



## Datenerhebung durch Übermittlung

---

- ◆ § 9 (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist, der Zweck der Erhebung hinreichend bestimmt ist und die Daten ohne Verstoß gegen Rechtsvorschriften offenbart werden können.
- ◆ (4) Werden personenbezogene Daten nicht beim Betroffenen, sondern bei anderen Personen sowie bei nicht-öffentlichen Stellen aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, erhoben, so sind diese auf die Rechtsgrundlage, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen...



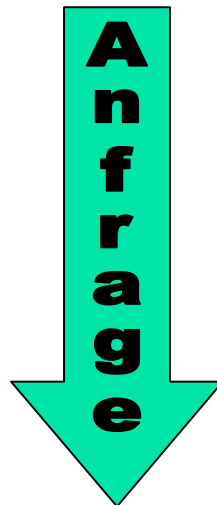


# Datenerhebung durch Übermittlung

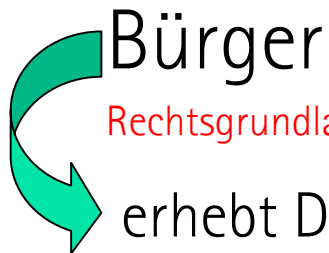
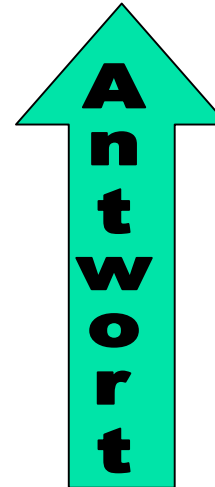
Uniform/Dienstvorschrift/Erforderlichkeit ersetzt keine Rechtsgrundlage!

**Behörde A** erhebt Daten

Rechtsgrundlage A



und



Bürger

Rechtsgrundlage B 1

erhebt Daten

**Behörde B** übermittelt Daten

Rechtsgrundlage B 2





## Datenverarbeitung im Auftrag, § 4

---

- ◆ Verantwortlichkeit bleibt beim Auftraggeber!
  - ➔ Akteneinsicht, Sperrung/Löschung, Schadenersatz
  - ➔ Pflichtgemäße Auswahl nach Eignung
  - ➔ Schriftlicher Auftrag: Art und Umfang, notwendige technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragsverhältnisse
  - ➔ Sicherstellung der Anwendung des DSG, Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- ◆ Auftragnehmer muss AG auf Gesetzesverstöße hinweisen





## Datenschutzaudit, Systemdatenschutz, § 5 (2), (3)

---

- ◆ Vorrangiger Einsatz ds-geprüfter Produkte
- ◆ Organisatorischer (System-) Datenschutz:
  - ◆ **Trennungsgebot nach Zweckbindung und Betroffenen**
  - ◆ bei Verarbeitung,
  - ◆ insb. Übermittlung und Einsichtnahme





## Datengeheimnis, § 6

---

- ◆ „Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es während und nach Beendigung ihrer Dienstzeit untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz in geeigneter Weise zu unterrichten und bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.“



## Grundsatz, § 7

---

„Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist nur zulässig, soweit

1. die Vorschriften dieses Gesetzes ihn zulassen
2. eine andere Rechtsvorschrift ihn erlaubt oder zwingend voraussetzt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.“  
-> gilt nicht für

besonders schutzwürdige Daten:

- ◆ rassistische oder ethnische Herkunft,
- ◆ politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit,
- ◆ Gesundheit, Sexualleben



## Einwilligung, § 8

---

- ◆ Schriftform
- ◆ -> im äußeren Erscheinungsbild hervorzuheben
- ◆ informiert:
  - ◆ freiwillig
  - ◆ Bedeutung und Tragweite,
  - ◆ insb. Art und Umfang der Verarbeitung,
  - ◆ Empfänger beabsichtigter Übermittlungen,
- ◆ Anschrift der verarbeitenden Stelle
- ◆ Darlegung der Rechtsfolgen bei Verweigerung der Einwilligung
- ◆ Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft



**Landesbeauftragter für Datenschutz  
und Informationsfreiheit**  
Karsten Neumann

**Recht und  
Verwaltung LfDI I**  
Frau Schäfer  
Frau Paul, Herr Ahrens

**Wirtschaft  
und Soziales LfDI II**  
Dr. Oberbeck  
Herr Hellwig, Frau Bockhold

**Technischer und  
organisatorischer  
Datenschutz  
LfDI III**  
Herr Schulz, stellv. LfDI  
Herr Weichelt, Herr Pagel,  
Frau Dahlmann (allg. Verwaltung)

Polizei, Verkehr,  
Rechtswesen,  
Verfassungsschutz,  
Kommunales,  
Melderecht, Telekommunikationsrecht,  
Finanzwesen,  
**Informationsfreiheit**

Wirtschaft  
(Aufsicht nach BDSG),  
Sozialwesen,  
Gesundheitswesen,  
Umweltschutz,  
Personalrecht, Bildung,  
Wissenschaft, Forschung

Technische Fragen  
des Datenschutzes,  
Organisation,  
Sicherheit,



## Rechtsstellung (§ 29 DSGVO M-V)

---

- Wahl durch das Parlament (sechs Jahre Amtszeit)
- 2/3-Mehrheit für Abwahl notwendig
- Organisatorische Anbindung beim Landtagspräsidenten
- unabhängig und weisungsfrei (keine Fach- oder Rechtsaufsicht; nur Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten)
- Oberste Dienstbehörde i. S. v. § 96 StPO und oberste Aufsichtsbehörde i. S. v. § 99 VwGO



## Aufgaben (§§ 30, 32, 33 DSGVO M-V)

---

- ◆ **Bearbeitung von Petitionen**
- ◆ **Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**
- ◆ **Beratung von Behörden; Erarbeitung von Gutachten**
- ◆ **Beratung bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen**
- ◆ **Information der Öffentlichkeit**
- ◆ **Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstitutionen**
- ◆ **Beobachtung der Entwicklung der IuK-Technik**





## Befugnisse (§§ 29 ff. DSGVO M-V)

---

- ◆ Unterstützungspflicht durch öffentliche Stellen
- ◆ Einsichtsrecht in alle Unterlagen
- ◆ Zutrittsrecht für alle Räume
- ◆ Beanstandungsrecht
- ◆ Strafantragsrecht
- ◆ Recht, sich jederzeit an den Landtag zu wenden
- ◆ Information der Öffentlichkeit (z. B. Presse) und der Betroffenen





# Beanstandungsverfahren – WIE prüfen wir?

Petition / von Amts wegen / Prüfkatalog

1. Anhörung der Behörde, Bitte um Stellungnahme
2. Prüfung der Stellungnahme
3. eventuell Kontroll- und Informationsbesuch
4. Bericht mit rechtlicher Stellungnahme
5. Stellungnahme der Behörde
6. förmliche Beanstandung – Beteiligung der Rechtsaufsicht – oder Verzicht
7. Mitteilung der getroffenen Maßnahmen durch Behörde
8. Information an Betroffenen/Aufsicht/Öffentlichkeit



## Technische und organisatorische Vorkehrungen – WAS prüfen wir?

---

- ◆ Verfahrensverzeichnis, § 18
- ◆ Freigabe und Vorabkontrolle, § 19
- ◆ Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, § 20
- ◆ Datensicherheit, § 21
- ◆ **Besondere Maßnahmen bei automatisierten Verfahren, § 22**
  - ◆ **Berechtigung**
  - ◆ **Zugriffskontrolle, -protokolle**
  - ◆ **Verschlüsseln**
  - ◆ **Speicherungsprotokollierung (ein Jahr)**
  - ◆ **Sicherheitskonzept**



## Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG :

---

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),



4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.



## der behördliche Datenschutzbeauftragte, §20

---

- Auskunftsrecht
- Einsichtsrecht in Akten und Dateien
- Unmittelbares Vortragsrecht beim Leiter der öffentlichen Stelle
- kann sich jederzeit an den LfD M-V wenden (wie jeder andere Mitarbeiter der öffentl. Verwaltung!)
- Berufs- und Amtsgeheimnisse stehen Auskunfts-/Einsichtsrecht nicht entgegen



# Rechte der Betroffenen, §§ 24 ff.

---

## ◆ Auskunft, Akteneinsicht:

§ 24 (1) „Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten und die Empfänger, an die die Daten übermittelt werden,
3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. die Funktionsweise des Verarbeitungsverfahrens im Falle einer zulässigen automatisierten Einzelentscheidung nach § 12.“

## ◆ Sperrung und Widerspruch

## ◆ Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

## ◆ Schadenersatz



## Weitere Informationen:

---

- ◆ Grundschutztool BSI ([www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de))
- ◆ virtuelles Datenschutzbüro – auch für Kommunen interessant! ([www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de))
- ◆ 7. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern – auch online –
- ◆ [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)





## IV. Informationsfreiheit oder Datenschutz?

- ◆ § 1 (2) IFG M-V: „Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.“
- ◆ § 1 (3)1: „Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht **bleiben unberührt.**“  
-> Anspruchskonkurrenz
- ◆ §1 (3)2: „Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.“  
-> § 30 VerwVerfG M-V
- ◆ -> zB: § 203 StGB (Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis...)





# Informationsfreiheit: bisherige Situation

◆ Fülle von Auskunfts-  
/Akteneinsichtsrechten:

- ◆ [§ 25 SGB X](#); [§ 83 SGB X](#)
- ◆ [§ 26 LandesverfassungsschutzG](#),
- ◆ [§ 18 LandeskrankenhausG](#),
- ◆ [§ 9 LandesmeldeG](#),
- ◆ [§ 48 Sicherheits- und Ordnungsg](#),
- ◆ [§§ 24 ff. DatenschutzG](#),
- ◆ GrundbuchO, BauGB u.v.a.
- ◆ [§ 29 Landesverwaltungs-  
verfahrensG](#),
  
- ◆ [§§ 34\(4\), 22 Abs. 2 i.V.m. 73  
Kommunalverfassung](#)
- ◆ [§ 4 LandespresseG](#)  
- Texte im Anhang -

◆ aber exklusiv für:

Beteiligte, Betroffene,  
zumindest begründetes  
rechtliches Interesse

Abgeordnete,  
Journalisten





## Informationsfreiheit: Umfang und Antragsberechtigte

---

- ◆ Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten
- ◆ *nicht: Entwürfe und Notizen*
- ◆ Informationsträger: alle Medien
- ◆ Antragsberechtigt:

**Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts**

**auch Personenvereinigungen, zB Parteien, Gewerkschaften, Vereine, Bürgerinitiativen etc.**





# Informationsfreiheit: Auskunftspflichtige

## Anwendungsbereich:

- ◆ alle Behörden des Landes i.S.v. [§ 1 \(3\) VerwVerfG M-V](#),
  - ◆ der Landkreise,
  - ◆ der Ämter und Gemeinden,  
auch bei Ausführung von Bundes- und Europarecht
- ◆ sonstige Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- ◆ nat. oder jur. Personen des Privatrechts,
  - ◆ soweit Aufgaben der öffentl. Verwaltung wahrgenommen werden **oder**
  - ◆ die Erfüllung öffentl. Aufgaben übertragen wurden **oder**
  - ◆ **an denen eine oder mehrere jur. Personen des öffentl. Rechts mit der Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind**
- ◆ Landtags-, Rechnungshof-, Rechtspflegeverwaltung,





# Informationsfreiheit: Verfahren

- ◆ schriftlicher Antrag, möglichst konkret, § 10(1)
- ◆ **Beratungspflicht** der Behörde zur Konkretisierung, § 10(2)
- ◆ **Wahlfreiheit** des Antragstellers über Form der Antworterteilung: mündliche oder schriftliche Auskunft, Akteneinsicht oder lesbare Ausdrucke, § 4(1)
- ◆ **unverzüglich** zu bescheiden, spätestens nach 1 Monat, auf besondere Begründung nach 1 Monat Verlängerung auf 3 Monate bei umfangreichen und komplexen Informationen, § 11
- ◆ zeitliche, räumliche und sachliche Möglichkeiten für den Informationszugang sind zu schaffen, ansonsten Kopien, § 4(3)
- ◆ Auskunft spätestens nach Abschluss eines Vorganges, auch **teilweise/eingeschränkt** zu erteilen, §§ 10(5), 11(3)
- ◆ **keine Begründung oder Darstellung eines Interesses erforderlich**, außer in Fällen von § 7(1) Nr. 3 oder 5
- ◆ Kosten: Gebühren und Auslagen – vorherige Hinweispflicht – einfache Auskünfte sind gebührenfrei, Kostenverordnung
- ◆ ablehnende Bescheide i.d.R. „einfache Auskünfte“





# Informationsfreiheit: Ausnahmen

1. allgemein zugängliche Quellen, §§ 4 (4), 6 (7)
  2. Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung, §5 ; gleichförmige Anträge, §10 (4)
  3. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, §6
  4. Schutz personenbezogener Daten, § 7
  5. Schutz des geistigen Eigentums, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, § 8
- besonderes Verfahren bei Drittbeteiligung: schutzwürdiges Interesse erforderlich (objektiv), § 9





## §§ 4, 6: Veröffentlichungsgebot

---

- ◆ § 4 (4): Die Behörde kann aus Kostengründen auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt. -> Ermessensentscheidung
- ◆ § 6 (7): Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn sich die Information aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die Informationen bereits bekannt oder bei Massenverfahren den Bevollmächtigten bereits zugegangen sind.





## § 5 IFG: Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

---

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land **schwerwiegende Nachteile** bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens **gefährdet** oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens **erheblich beeinträchtigt** würde,



## § 5 IFG: Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

---

3. durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden **und** die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,
4. das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden **kann**,
5. das Bekannt werden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.



## § 6 IFG: Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

---

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (3) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (4) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.



## § 6 IFG: Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

---

- (5) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.
- (6) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.
- (7)...



## § 7: Schutz personenbezogener Daten

---

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten **offenbart** werden, es sei denn,
1. die Betroffenen willigen ein,
  2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
  3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
  4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt,
  5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.



## § 8: Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

---

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit

- ◆ der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder
- ◆ durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder
- ◆ eine sonstige wettbewerbsrelevante Information, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt,  
offenbart wird und
- ◆ der Betroffene nicht eingewilligt hat.



# geistiges Eigentum

---

Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz:

- ◆ Marken-,
- ◆ Patent-,
- ◆ Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht
- ◆ Wettbewerbsrecht
- ◆ eigenständige bundesgesetzliche Regelung in einzelnen Fachgesetzen zB
  - ◆ Erstveröffentlichungsrecht gemäß § 12 UrhG und
  - ◆ die **Verwertungs**rechte, also das
  - ◆ Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG sowie das
  - ◆ Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG.
- ◆ nur „private Belange“: Behörde kann nicht Urheber sein, aber Nutzungsrechte innehaben
  - § 43 UrhG



# Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

---

Grundrecht aus Art. 14, 12 I GG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- ◆ Geschäftsgeheimnisse: die zur kaufmännischen Seite gehörenden Geheimnisse
- ◆ Betriebsgeheimnisse: die zur technischen Seite des Unternehmens gehörenden Geheimnisse

sind Tatsachen,

1. die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen und deren Kenntnis Konkurrenten Vorteile am Markt verschaffen könnte – wettbewerbsrelevante Information –,
2. die nicht offenkundig sind,
3. nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen und
4. die schutzwürdig sind.



## § 9: Verfahren bei Beteiligung Dritter

---

- (1) In den Fällen der §§ 7 und 8 gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

-> Rechtsbehelfsmöglichkeit für Drittbetroffene: [§ 80a I VwGO](#)



# Informationsfreiheit: Rechtsbehelfe

---

bei Untätigkeit: nach Fristablauf sofortige (Untätigkeits-) Verpflichtungsklage zulässig

(§ 75 VwGO: besonderer Umstand der gesetzlichen Frist->1 Monat)

bei „Verlängerungs“bescheid: separater VA => sofortige Prüfung im Klageverfahren, § 75 VwGO, ohne vorherigen Widerspruch möglich

bei (teilweisem) Ablehnungsbescheid:

-> § 66 VwVerfG (Anhörungspflicht bei gepl. Ablehnung): nicht anwendbar

Begründungspflicht und Hinweispflicht im Bescheid, § 12

Rechtsweg: Widerspruch und Verpflichtungsklage

außergerichtlicher Rechtsbehelf:

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit



## ablehnender Bescheid – Pflichtinhalt (Vorschlag)

---

### Beispiel:

Ihr Antrag auf Informationszugang wurde gemäß § 6 Abs. 1 IFG M-V (teilweise) abgelehnt, weil eine Veröffentlichung der Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, ohne den Erfolg der geplanten Maßnahme zu gefährden. *nähere Begründung*

Das Verfahren soll voraussichtlich am ... durch *Beschluss des Kreistages* abgeschlossen werden. Sie können sich zu diesem Zeitpunkt erneut mit einem Antrag in dieser Angelegenheit an die Behörde wenden.

*Rechtsbehelfsbelehrung:* Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einen Monat nach Bekanntgabe Widerspruch/Verpflichtungsklage bei *Anschrift der Widerspruchsbehörde / Verwaltungsgericht* schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegen. Durch Einlegen des Widerspruchs / der Klage können weitere Kosten entstehen.

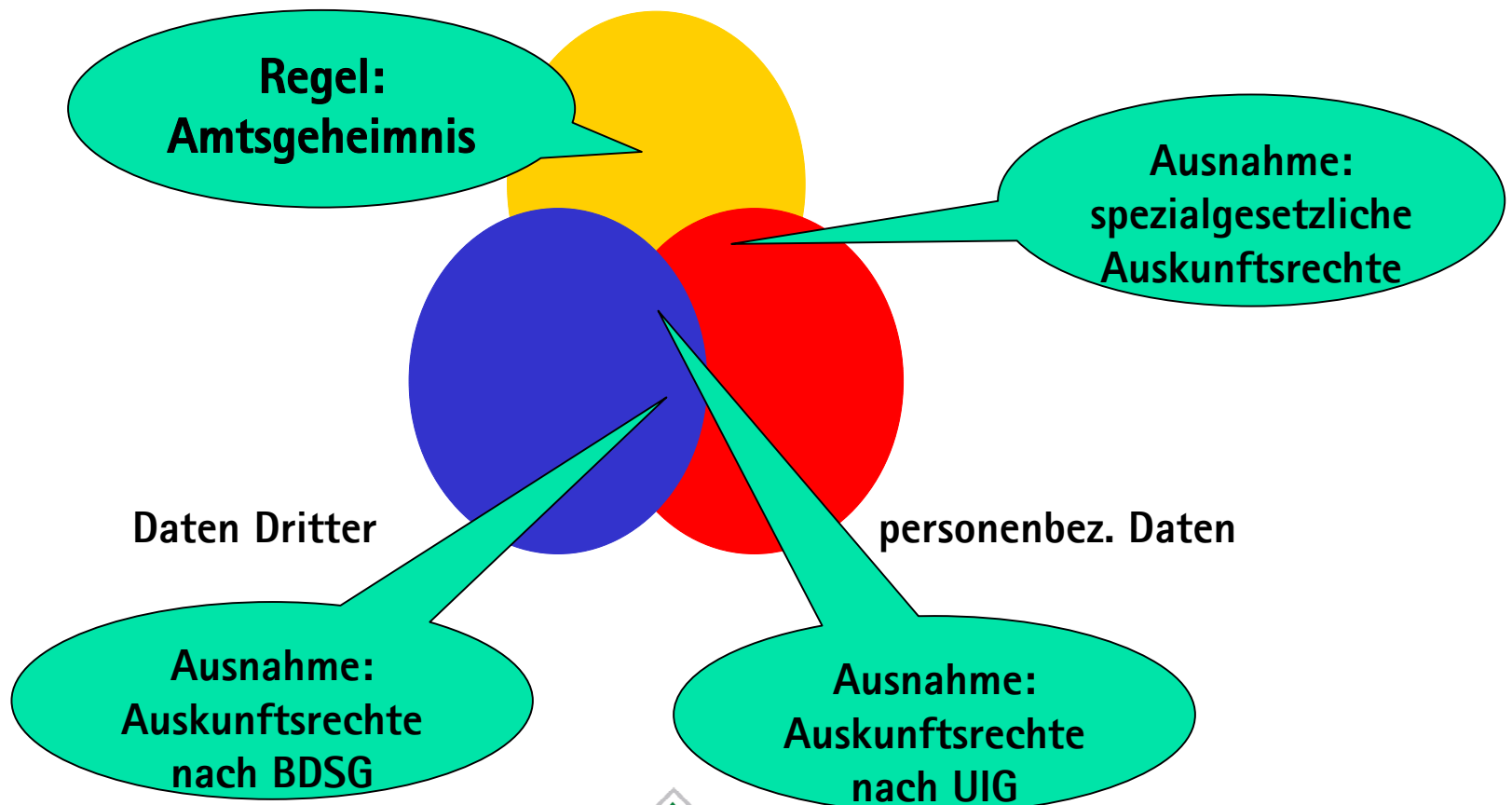
*Hinweis:* Sie können diese Entscheidung auch durch den unabhängigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin, 0385-594940, kostenlos und unverbindlich überprüfen lassen. Die Frist für die Widerspruchseinlegung/eine gerichtliche Überprüfung wird hierdurch nicht unterbrochen.





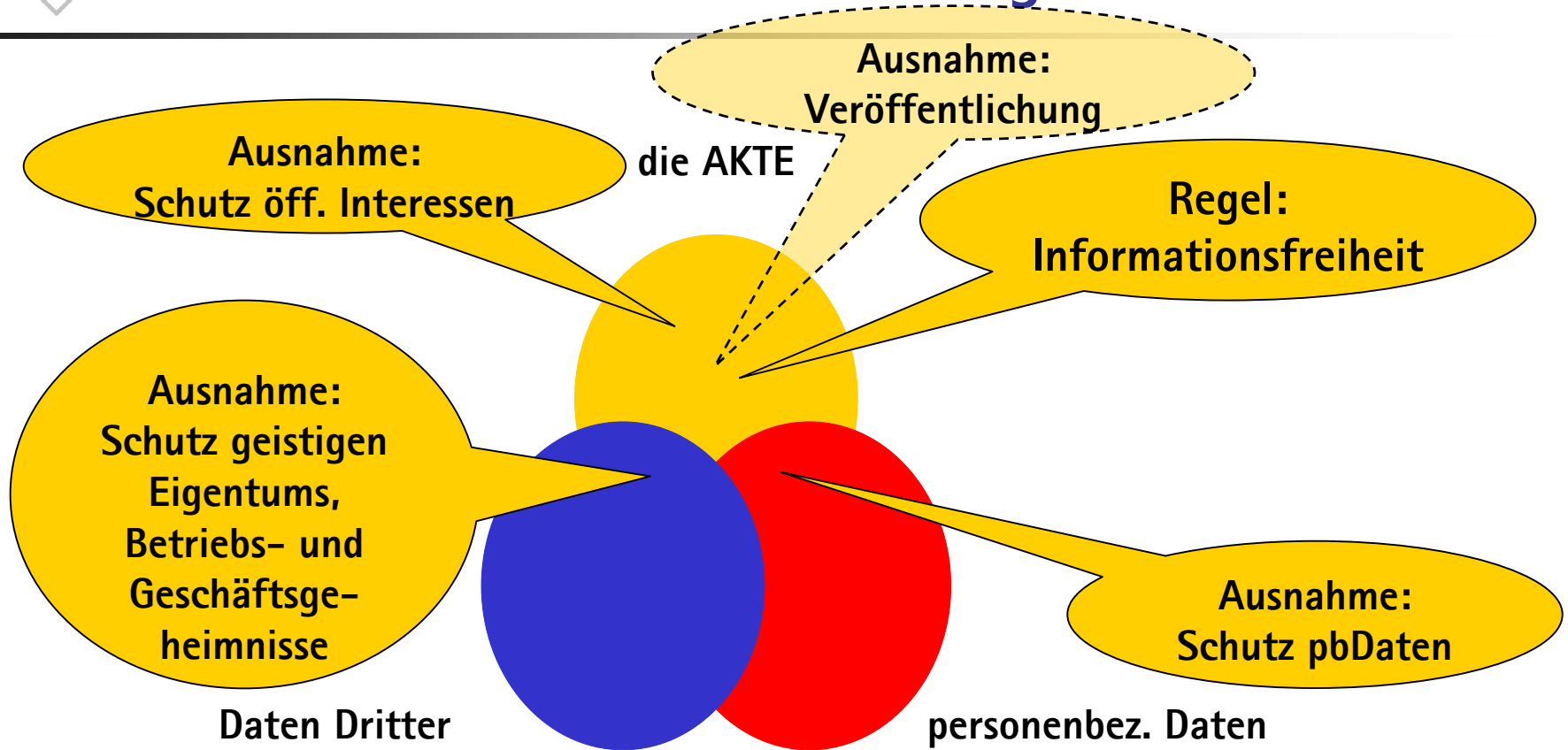
# Informationsfreiheit: Verwaltung im Wandel

die AKTE





# Informationsfreiheit: Verwaltung im Wandel





# Informationsfreiheit: Transparente Verwaltung

---

 Regel:

(kostenlose) A U S K U N F T

+

aktive Informationspolitik





## Weitere Informationen:

◆ [www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 5 94 94 0

Fax: 0385 – 5 94 94 58

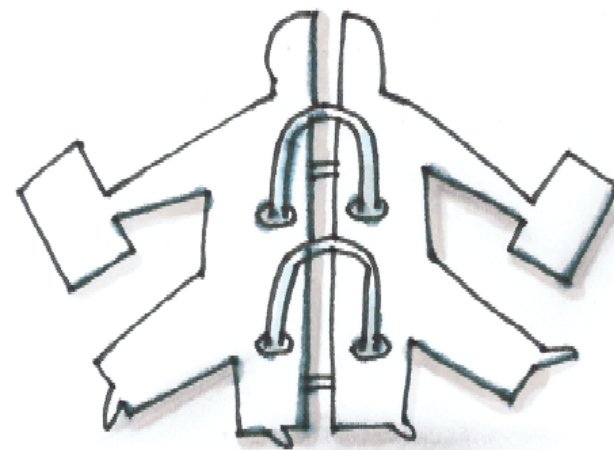
mail: [datenschutz@mvnet.de](mailto:datenschutz@mvnet.de)

◆ Schulungen Studieninstitute:

◆ 29. November Güstrow

◆ 22. Februar 2007

Praxisseminar Malchin





# Informationskostenverordnung – IFGKostVO M–V

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
(Informationskostenverordnung – IFGKostVO M–V)  
Vom 28. September 2006

GS Meckl.-Vorp. GI.Nr. 201-7-1

## § 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungskostengesetzes bleiben unberührt.

## § 2 Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses kann die Gebühr auf Antrag um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.

## § 3 Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.6, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmgebühren erhöhen.

## § 4 Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Insoweit findet § 1 Abs. 2 keine Anwendung. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.



# Anlage zur IFGKostVO Teil A - Gebühren

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Auskünfte</b>	
1.1	Mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von höchstens zehn Abschriften	gebührenfrei
1.2	bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
1.3	Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
1.4	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	10 bis 150
1.5	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand	20 bis 250
1.6	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50 bis 1 000
<b>2</b>	<b>Herausgabe</b>	
2.1	Herausgabe von Abschriften	5 bis 100
2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	15 bis 1 000



# Anlage zur IFGKostVO Teil A – Gebühren

<b>3</b>	<b>Einsichtnahme</b>	
3.1	Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
3.2	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10 bis 1 000
<b>4</b>	<b>Widerspruchsbescheide</b>	
	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens jedoch 10 Euro





## IFGKostVO Teil B – Auslagen

Tarifstelle	Auslagentatbestand	Auslagen in Euro
<b>5</b>	<b>Herstellung von Abschriften und Ausdrucken</b>	
5.1	Je DIN A4-Kopie und kleiner	0,10
5.2	Je DIN A3-Kopie	0,20
5.3	Je DIN A4-Farbkopie und kleiner	1 bis 2
5.4	Je DIN A3-Farbkopie	2 bis 4
5.5	Je Computerausdruck (bis 50 Seiten, danach je Seite wie Tarifstelle 5.1)	2,50
5.6	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
<b>6</b>	<b>Herstellung von Kopien in Formaten größer als DIN A3 sowie auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien</b>	in voller Höhe
<b>7</b>	<b>Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung</b>	in voller Höhe